



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, 8.5.2024
C(2024) 3290 final

**Betreff: Richtlinie (EU) 2015/1535 über technische Vorschriften –
Notifizierung 2024/086/DK**

**Entwurf einer Verordnung über das freiwillige
Tierschutzkennzeichnungssystem**

**Abgabe von Bemerkungen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der
Richtlinie (EU) 2015/1535 vom 9. September 2015**



im Rahmen des Notifizierungsverfahrens gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535¹ teilten die dänischen Behörden der Kommission am 19. Februar 2024 den Entwurf einer Verordnung über das freiwillige Tierschutzkennzeichnungssystem (im Folgenden „der notifizierte Entwurf“) mit.

In der Notifizierungsmitteilung heißt es: „Die Verordnung über das freiwillige Tierschutzkennzeichnungssystem enthält Kriterien, die die Bestände und Betriebe, die sich bei der dänischen Veterinär- und Lebensmittelverwaltung für die Regelung angemeldet haben, erfüllen müssen, damit ihre Erzeugnisse mit dem Tierschutzsiegel gekennzeichnet werden können. Die Anforderungen an die für die Regelung registrierten Bestände sind im Vergleich zu den allgemeinen Tierschutzanforderungen für Schweine-, Masthähnchen- und Rinderbestände weiterreichend“ als in den EU-Rechtsvorschriften².

¹ Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

² ()Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (ABl. L 221 vom 8.8.1998, S. 23), Richtlinie 1999/74/EG vom 19. Juli 1999 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen (ABl. L 203 vom 3.8.1999, S. 53), Richtlinie 2007/43/EG des Rates vom 28. Juni 2007 mit Mindestvorschriften zum Schutz von Masthühnern (ABl. L 182 vom 12.7.2007, S. 19), Richtlinie 2008/119/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (ABl. L 10 vom 15.1.2009, S. 7), Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (ABl. L 47 vom 18.2.2009, S. 5), Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport (ABl. L 3 vom 5.1.2005, S. 1) und

Udenrigsminister Lars Løkke Rasmussen
Udenrigsministeriet
Asiatisk Plads 2
DK-1448 København K
Commission européenne/Europese Commissie, 1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË – Tel.: + 32 22991111

Die Prüfung des notifizierten Entwurfs hat die Kommission dazu veranlasst, die nachfolgenden Bemerkungen abzugeben.

Erstens geht die Kommission davon aus, dass gemäß dem notifizierten Entwurf (Abschnitt 12) zertifizierte ökologische/biologische Schweinebestände und Masthähnchenbestände sowie Primärerzeuger zertifizierter ökologischer/biologischer Rinder- und Schweinebestände die Anforderungen an die Erzeugung im Rahmen des freiwilligen Tierschutzkennzeichnungssystems erfüllen. Darüber hinaus würden Betriebe mit Beständen, die als ökologisch/biologisch zertifiziert sind, vom dänischen freiwilligen Tierschutzkennzeichnungssystem profitieren. Zertifizierte ökologische/biologische Bestände, die für das Tierschutzsiegel registriert sind, müssen nicht gemäß Abschnitt 10 des notifizierten Entwurfs geprüft und zertifiziert werden, da die Kontrolle der Anforderungen in Bezug auf die Verordnung durch das dänische Landwirtschaftsamt zusammen mit den Ökokontrollen erfolgt.

In diesem Zusammenhang betont die Kommission, dass für ein Gütesiegel die Anforderungen an die Merkmale des Erzeugnisses festgelegt werden müssen, die über die Standards hinausgehen und den Erzeugnissen in Bezug auf ähnliche Erzeugnisse eine höhere Qualität verleihen. Das Anbringen eines Gütesiegels auf Erzeugnissen oder Lebensmitteln, die keine höheren Anforderungen erfüllen, würde den Verbraucher in die Irre führen und eine scheinbar höhere Qualität suggerieren, obwohl ähnliche Erzeugnisse oder Lebensmittel in Wirklichkeit von gleicher Qualität sind (Urteil in der Rechtssache 13/78 Eggers, ECLI:EU:C:1978:182, Rn. 24 und 25; wiederholt im Urteil in der Rechtssache C-325/00, Kommission/Deutschland, ECLI:EU:C:2002:633, Rn. 24). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel³ keine Irreführung erfolgen darf, insbesondere indem zu verstehen gegeben wird, dass sich das Lebensmittel durch besondere Merkmale auszeichnet, obwohl alle vergleichbaren Lebensmittel dieselben Merkmale aufweisen, insbesondere durch besondere Hervorhebung des Vorhandenseins oder Nicht-Vorhandenseins bestimmter Zutaten und/oder Nährstoffe.

In Bezug auf ökologische/biologische Erzeugnisse könnte das dänische freiwillige Tierschutzkennzeichnungssystem für Verbraucher irreführend sein, da darin vorgesehen ist, dass die unter das Siegel fallenden ökologischen/biologischen Erzeugnisse höheren Tierschutzanforderungen genügen, obwohl sie in Wahrheit die Tierschutzanforderungen gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen⁴ (die „Öko-Verordnung“) und damit die gleichen Tierschutzanforderungen wie andere ökologische/biologische Erzeugnisse erfüllen, die nicht mit dem Siegel versehen sind, ohne über die gesetzlichen

Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (ABl. L 303 vom 18.11.2009, S. 1).

³ () Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18).

⁴ () Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1).

Anforderungen hinauszugehen. Die dänischen Behörden werden daher gebeten, klarzustellen, welche Anforderungen des freiwilligen Kennzeichnungssystems gegebenenfalls über die Anforderungen der „EU-Öko-Verordnung“ hinausgehen, oder zu erläutern, warum das freiwillige dänische Tierschutzsiegel den Verbraucher nicht irreführen würde, wenn es auf ökologischen/biologischen Erzeugnissen angebracht wird.

Zweitens stellt die Kommission fest, dass die Anforderungen an Hühner, einschließlich Legehennen, möglicherweise im Widerspruch zu bestimmten EU-Rechtsvorschriften für Tierschutz und ökologische/biologische Erzeugnisse stehen. Abschnitt I Kapitel 1 *Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen*, Abschnitt 2 des notifizierten Entwurfs enthält folgende allgemeine Begriffsbestimmungen:

„6) Schar: Eine Gruppe von Hühnern, die in einem Haus untergebracht werden und dort zusammen anwesend sind.

7) Nutzbarer Bereich: Ein Gebiet, das den Hühnern jederzeit zugänglich ist.“

In Bezug auf die Definition von Schar stellt die Kommission fest, dass Artikel 13 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2020/464 der Kommission vom 26. März 2020 mit Durchführungsbestimmungen zur EU-Öko-Verordnung hinsichtlich der für die rückwirkende Anerkennung von Umstellungszeiträumen erforderlichen Dokumente, der Herstellung ökologischer/biologischer Erzeugnisse und der von den Mitgliedstaaten bereitzustellenden Informationen⁵ Folgendes vorsieht: *„Herde“: im Zusammenhang mit Stallabteilen in Geflügelställen: eine Gruppe von Tieren, die zusammen gehalten werden, nicht mit anderen Geflügelarten gemischt werden und über ihre eigenen Stall- und Außenflächen verfügen.* Daher scheint es eine Diskrepanz zwischen der Definition von „Schar“ im gemeldeten Entwurf und der Definition von „Herde“ in der Durchführungsverordnung (EU) 2020/464 der Kommission zu geben, die es ökologischen/biologischen Betrieben nicht erlaubt, Vögel pro Stallabteil zu zählen, und folglich die Anwendung der geltenden Höchstzahl je Stallabteil verhindert. Die Kommission möchte die dänischen Behörden daran erinnern, dass die letztgenannte Definition von „Herde“ verbindlich ist, um die Einhaltung der EU-Öko-Verordnung durch ökologische/biologische Betriebe in Bezug auf die Höchstzahl von Tieren in einem Stallabteil zu bewerten.

Hinsichtlich der Definition der nutzbaren Fläche verweist Artikel 3 Absatz 31 der Öko-Verordnung auf die Definition der nutzbaren Fläche in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie 1999/74/EG des Rates vom 19. Juli 1999 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen⁶. Dort heißt es: *„nutzbare Fläche“: eine mindestens 30 cm breite und höchstens 14 % geneigte Fläche mit einer lichten Höhe von mindestens 45 cm. Die Nestflächen sind nicht Teil der nutzbaren Fläche.“* Die Kommission stellt fest, dass die Definition der nutzbaren Fläche im notifizierten Entwurf offenbar von der Definition in der Richtlinie 1999/74/EG des Rates abweicht. Der Entwurf enthält nicht die in der Richtlinie 1999/74/EG des Rates vorgesehenen Merkmale und Größenbegrenzungen und kann zu Unterschieden bei der Berechnung der Besatzdichte führen. Diese Definition ist verbindlich und wird angewandt, um die nutzbaren Flächen bei der Berechnung der Besatzdichte und der Überprüfung der Einhaltung des freiwilligen Tierschutzkennzeichnungssystems durch Betriebe zu ermitteln.

⁵ ()ABl. L 98 vom 31.3.2020, S. 2.

⁶ ()ABl. L 203 vom 3.8.1999, S. 53, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1).

Was schließlich die Haltungs- und Aufzuchtpraktiken betrifft, so ist das Vorhandensein von Einstreu für Geflügel, einschließlich Masthähnchen, gemäß der Öko-Verordnung erforderlich, in der es heißt: *„Für die Unterbringung und Haltungspraktiken gilt Folgendes: a) mindestens ein Drittel der Bodenfläche muss von fester Beschaffenheit sein, d. h., es darf sich nicht um Spaltenböden oder Gitterroste handeln, und muss mit Streumaterial in Form von Stroh, Holzspänen, Sand oder Torf bedeckt sein.“* (siehe Anhang II Teil II der Öko-Verordnung). Der notifizierte Entwurf enthält keine solche Anforderung für Geflügel. In Bezug auf den Tierschutz sieht die Definition der Nutzfläche für Masthähnchen in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie 2007/43/EG des Rates vom 28. Juni 2007 mit Mindestvorschriften zum Schutz von Masthühnern⁷ vor, dass *„Nutzfläche‘ ein den Hühnern jederzeit zugänglicher eingestreuter Bereich“* ist. Die Definition des Begriffs „Nutzfläche“ im notifizierten Entwurf weicht von der Definition in der zuvor genannten Richtlinie des Rates ab, da das Vorhandensein von Einstreu nicht erwähnt wird. Bei der Festlegung von Tierschutzanforderungen, die Masthähnchenbetriebe erfüllen müssen, um Teil des freiwilligen Tierschutzkennzeichnungssystems zu sein, sollte das Vorhandensein solcher Einstreu jedoch vorgeschrieben werden.

Die Kommission fordert die dänischen Behörden auf, die vorstehenden Bemerkungen bei der Einführung des freiwilligen Tierschutzkennzeichnungssystems zu berücksichtigen.

Die Kommission erinnert ferner daran, dass, sobald der endgültige Wortlaut angenommen wurde, dieser gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2015/1535 der Kommission zu übermitteln ist.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Kommission
Wolfgang BURTSCHER
Generaldirektor
Generaldirektion Landwirtschaft
und ländliche Entwicklung

⁷ ()Richtlinie 2007/43/EG des Rates vom 28. Juni 2007 mit Mindestvorschriften zum Schutz von Masthühnern (ABl. L 182 vom 12.7.2007, S. 19).